



Einreicher: Gruppe Die Andere

öffentlich

Betreff:
Winterdienst in Potsdam II

Erstellungsdatum 22.02.2010

Eingang 902:

weitergeleitet an

das Büro OBM:

Termin der

Beantwortung:

Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Die Anfrage bezieht sich auf unsere Kleine Anfrage „Winterdienst in Potsdam“ (DS 10/077).

In der Kleinen Anfrage 10/077 fragten wir, wann die regelmäßige Räumung der Fuß- und Radwege durchgeführt wird, die auf unseren Antrag 09/069 hin von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Die Antwort bezieht sich allerdings nur auf die Räumung der Fußwege und informiert über die Pflicht der Hauseigentümer/in zur Räumung der anliegenden Gehwege. Wir fragen daher erneut:

1. Welche Maßnahmen hat der Oberbürgermeister ergriffen, um die regelmäßige Räumung insbesondere der Radwege durchzusetzen?

Sehr unkonkret ist auch die Antwort auf unsere Frage nach der Erfassung und der kostenmindernden Verrechnung nicht erbrachter Leistungen. Daher fragen wir nach:

2. Wie erfolgt der Nachweis für die Erbringung des Winterdienstes durch die STEP gegenüber der Stadtverwaltung? Bitte legen Sie Ihrer Antwort die Kopie des verwendeten Leistungsnachweises bei.

3. In welchen zeitlichen Abständen wird durch wen die Erbringung der Leistung durch Unterschrift bestätigt?

4. Ist dabei nachvollziehbar, an welchen genauen Tagen, welche Leistung erbracht wurde und an welchen Tagen aus verschiedenen Gründen nicht oder unvollständig geleistet wurde?

5. Wird bei der Erstellung der Gebührenbescheide von der ordnungsgemäßen Durchführung des Winterdienstes ausgegangen, solange kein formaler Widerspruch eingelegt wurde oder nach welchem Verfahren werden nicht erbrachte Leistungen automatisch kostenmindernd bei der Erstellung des jeweiligen Bescheides verrechnet?

Unterschrift



Landeshauptstadt

Potsdam

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Grün- und Verkehrsflächen/474.3

Bearbeiter: Herr K. Marr Telefon: 27 37

Erstellungsdatum: 02.03.2010

Eingang 902: 12.03.2010

Termin: 11.03.2010

Beantwortung der

Anfrage / Kleinen Anfrage - Drucksachen Nr.: 10/SVV/0180

Betreff: Winterdienst in Potsdam II

In Beantwortung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Welche Maßnahmen hat der Oberbürgermeister ergriffen, um die regelmäßige Räumung insbesondere der Radwege durchzusetzen?

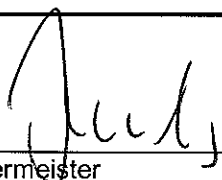
Eine generelle Pflicht zur Radwegreinigung im Winterdienst ist weder aus dem Brandenburgischen Straßengesetz noch aus einschlägigen Gerichtsurteilen ableitbar. In der Landeshauptstadt Potsdam werden die vom Land winterdienstlich betreuten Radwege im Stadtgebiet übernommen und entlang der Magistralen geräumt und abgestumpft. Im Januar 2010 hat sich der Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verkehrsanlagen, entschieden, die Radwegberäumung auszusetzen, um sie für die Aufnahme der erheblichen Schneemengen von Gehwegen und Fahrbahnen zu nutzen. Anders wäre ein ordnungsgemäßer Winterdienst für Gehwege und Straßen nicht realisierbar gewesen.

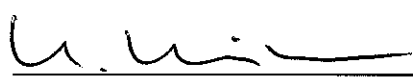
Zu Frage 2:

Wie erfolgt der Nachweis für die Erbringung des Winterdienstes durch die STEP gegenüber der Stadtverwaltung? Bitte legen Sie Ihrer Antwort die Kopie des verwendeten Leistungsnachweises bei.

Die Winterdienstabrechnungen enthalten in der Anlage die Leistungsnachweise für die einzelnen Einsätze. Bei der STEP sind die Einsatzzeiten und geleisteten Kilometer mit den entsprechenden Fahrzeugen dokumentiert.

Fortsetzung siehe Rückseite


Oberbürgermeister


Beigeordnete/r

Drucksachen Nr.: 10/SVV/0180

Die Winterdienstkontrolle erfolgt durch die Stadtwerke Potsdam für alle Auftragnehmer des öffentlichen Winterdienstes (LCC, ROM, Ruwe, Tegla, STEP und Bauhof). Diese Aufgabe wurde extern vergeben, da keine Mitarbeiter des Fachbereiches mehr zur Verfügung stehen.

Die digitale Aufzeichnung erfolgt GPS-gestützt und damit auf Basis der Stadtkarte, ggf. in Echtzeit. Bei Widersprüchen gilt diese Methode als anerkannt. Weitere Daten mit Komponenten zur Streumechanik und Ausbreitmenge liegen ebenfalls vor.

Die Leistungsnachweise (monatlich ca. 25 Blatt) sind im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verkehrsanlagen, jederzeit einsehbar.

Zu Frage 3:

In welchen zeitlichen Abständen wird durch wen die Erbringung der Leistung durch Unterschrift bestätigt?

Mit Prüfung der Leistungsrechnungen, i.d.R. monatlich, erfolgt die Bestätigung der Leistungen durch den Sachbearbeiter Winterdienst des Fachbereiches Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verkehrsanlagen.

Zu Frage 4:

Ist dabei nachvollziehbar, an welchen genauen Tagen, welche Leistung erbracht wurde und an welchen Tagen aus verschiedenen Gründen nicht oder unvollständig geleistet wurde?

Die Nachvollziehbarkeit der Leistungen ist mit der digitalen Fahrzeugüberwachung gewährleistet. Die Qualität lässt sich anhand der Fahrzeugdaten zum Streuvorgang und der eingestellten Streumenge abrufen. Maximal zulässig sind bei witterungsbedingten Ausnahmesituationen Streumengen von 40 g/m² möglich; im Regelbetrieb 10 – 20g/m². Wenn keine Leistungen erbracht wurden, erfolgen Informationen der STEP an die Stadtverwaltung Potsdam.

Zu Frage 5:

Wird bei der Erstellung der Gebührenbescheide von der ordnungsgemäßen Durchführung des Winterdienstes ausgegangen, solange kein formaler Widerspruch eingelegt wurde oder nach welchem Verfahren werden nicht erbrachte Leistungen automatisch kostenmindernd bei der Erstellung des jeweiligen Bescheides verrechnet?

Die Winterdienstgebühr ist eine für das laufende Haushaltsjahr voraus erhobene Gebühr. Grundlage ist die Unter- bzw. Überdeckung der Haushaltsmittel aus dem vorletzten Haushaltsjahr. Es werden die Folgen von nicht erbrachten Leistungen demnach nicht unmittelbar für die Gebührenzahler spürbar, sondern erst mit der entsprechenden Verrechnung in den folgenden Jahren.

